

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

per E-Mail

Bezirksämter von Berlin  
Ordnungsämter

Der Polizeipräsident in Berlin

über

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Finanzamt für Fahndung und Strafsachen

über

Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Handwerkskammer Berlin

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

nachrichtlich:

Hauptzollamt Berlin

Sachgebiet Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II B 21 – 4444/01.3

Bearbeiter/in:

Herr Bergant

Zimmer:

3.038

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1452

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 1444

Datum:

24.01.2018

### Rundschreiben IntArbSoz II B Nr. 1/2018

#### **Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)**

hier: Erweiterung der Befugnisse der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden und weitere Hinweise

#### 3 Anlagen

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin	IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100	BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse	IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600	BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank	IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520	BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [Alexander.Bergant@senias.berlin.de](mailto:Alexander.Bergant@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias/](http://www.berlin.de/sen/ias/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

Mit Wirkung vom 10. März 2017 sind durch das **Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung** vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) unter anderem die Vorschriften des **SchwarzArbG** geändert worden. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung und wirkungsvollere Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Im Zuge dessen sind den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von handwerks- und gewerberechtlicher Schwarzarbeit zuständigen Behörden entsprechend der ihnen nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG obliegenden Aufgaben eigene Prüfungs- und Betretungsbefugnisse übertragen worden.

## I. Zuständigkeiten

### A. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG

In Berlin gehört die Überwachung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten nach Nummer 23 Absatz 6 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) zu den Ordnungsaufgaben des **Polizeipräsidenten in Berlin**. Dort werden diese Ordnungsaufgaben gegenwärtig vom **Dezernat 33 (Gewerbekriminalität, Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte)** des **Landeskriminalamtes Berlin (LKA)**, wahrgenommen. Ergibt sich hierbei der Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, beschränkt sich die Zuständigkeit des LKA gemäß § 1 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) allerdings auf die **Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten**<sup>1</sup>.

In Betracht kommen hierbei insbesondere folgende Ordnungswidrigkeiten:

- § 145 Absatz 1 Nummer 1 Gewerbeordnung (GewO),
- § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b GewO,
- § 117 Absatz 1 Nummer 1 Handwerksordnung (HwO) und
- § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG.

### B. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG

Nach Nummer 21 ZustKat Ord (Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des ASOG Bln) obliegen die **Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten**, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, den **Bezirksämtern von Berlin**. Hierzu gehören insbesondere die Entgegennahme von Anzeigen über den Beginn, die Aufgabe und die Veränderung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten oder auch die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse sowie die Ausstellung von Gewerbelegitimationspapieren aller Art.

Gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a ZustVO-OWiG sind die Bezirksämter zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in allen den Bezirksverwaltungen zugewiesenen Aufgaben, bei denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist. Dies gilt mithin auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 GewO, § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b GewO, § 117 Absatz 1 Nummer 1 HwO, § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG. In Anbetracht von § 1 Nummer 2 Buchstabe a ZustVO-OWiG beschränkt sich die Zuständigkeit der Bezirksämter hierbei allerdings auf die **Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten**.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Rundschreiben ArbIntFrau II B Nr. 2/2016 vom 18. Juli 2016

Gemäß § 1 Nummer 9 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) obliegt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG seit dem 1. September 2017 ausschließlich dem **Bezirksamt Pankow**<sup>2</sup>.

Nach § 1 Nummer 9 Buchstabe d ZustVO Bezirksaufgaben gilt dies entsprechend auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 1 Nummer 1 HwO sowie nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 und § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b GewO, soweit entsprechende Ordnungswidrigkeiten von Betroffenen in mehr als einem Bezirk ungeahndet begangen wurden.

Innerhalb des Bezirksamtes Pankow werden diese Ordnungsaufgaben vom **Ordnungsamt** wahrgenommen.

## II. Prüfungsaufgaben

Im Rahmen der o.g. Aufgabenzuweisung obliegt es den zuständigen Dienstkräften des LKA zu prüfen, ob

- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nach § 14 GewO nachgekommen oder
- die erforderliche Reisegewerbekarte nach § 55 GewO erworben wurde oder
- ob ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt (§ 1 HwO).

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Schwarzarbeit im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 SchwarzArbG vorliegt, also Dienst- oder Werkleistungen unter Missachtung der vorgenannten gewerbe- und handwerksrechtlichen Bestimmungen erbracht werden (Prüfauftrag gemäß § 2 Absatz 1a SchwarzArbG).

Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG dienen der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten und können den zu überprüfenden Personen im Vorfeld angekündigt werden. Die Prüfung nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG ist eine verwaltungsrechtliche Maßnahme und kann ggf. mit Zwangsmitteln nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Ergibt sich hierbei der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat, ist die Prüfung insoweit beendet. In diesem Fall finden sodann die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bzw. der Strafprozessordnung (StPO) Anwendung. Die Prüfung ist auch dann beendet, wenn sie keinen Anfangsverdacht ergibt. Eine unbegrenzte Fortführung der Prüfung ist nicht zulässig.

## III. Prüfungs- und Betretensbefugnisse

Die den Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben nach dem SchwarzArbG zur Verfügung stehenden Befugnisse gelten seit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung** grundsätzlich auch für die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden (§ 3 Absatz 6 und § 4 Absatz 1a SchwarzArbG). Voraussetzung hierfür ist allerdings das Vorliegen von **Anhaltspunkten**, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 SchwarzArbG geleistet wird.

<sup>2</sup> Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 15. August 2017, GVBl. vom 30. August 2017 (S. 419)

Anhaltspunkte sind beispielsweise Behördenkenntnisse oder Hinweise Dritter, die einen Verstoß nahelegen, allerdings noch keinen Anfangsverdacht für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen (vgl. hierzu die Anlagen 1 bis 3 zu möglichen Anhaltspunkten).

Liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, sind die zuständigen Dienstkräfte des LKA zum Zwecke der Prüfung nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG befugt, die Geschäftsräume und Grundstücke von Gewerbetreibenden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Auftraggeberinnen und Auftraggebern von selbständigen Erwerbstätigen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten (§ 3 Absatz 1 SchwarzArbG).

Die Befugnis zum Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen darf im Verteidigungsbereich nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden (§ 3 Absatz 4 SchwarzArbG).

#### A. Befugnisse bei der Prüfung von Personen

Bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG dürfen die zuständigen Dienstkräfte des LKA von den hierbei angetroffenen Personen **Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten** einholen und **Einsicht in die von ihnen mitgeführten Unterlagen nehmen**, soweit anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können (§ 3 Absatz 1 SchwarzArbG). Entsprechendes gilt, wenn eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig ist (§ 3 Absatz 2 SchwarzArbG).

Im Zuge dessen sind die zuständigen Dienstkräfte des LKA weiterhin befugt, **Personen anzuhalten**, deren **Personalien zu erfragen** und sich die nach § 2a Absatz 3 SchwarzArbG **mitzuführenden Ausweispapiere vorlegen zu lassen** (§ 3 Absatz 3 SchwarzArbG).

#### B. Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

Auf Grundstücken und in Geschäftsräumen selbständig tätiger Personen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Auftraggeberinnen und Auftraggebern<sup>3</sup> dürfen die zuständigen Dienstkräfte des LKA bei Prüfungen nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG Unterlagen (z.B. Rechnungen, Aufträge, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Verträge mit Nachunternehmern, Dienst- oder Werkverträge mit Leistungsverzeichnis o.ä.) einsehen<sup>4</sup>, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer der Ausübung eines Gewerbes, eines Reisegewerbes oder eines zulassungspflichtigen Handwerks oder der Beschäftigungsverhältnisse hervorgehen oder abgeleitet werden können (§ 4 Absatz 1a SchwarzArbG).

Die vorgenannten Befugnisse sind von ihrem Umfang her auf solche Angaben und Sachverhalte begrenzt, die für die Wahrnehmung des Prüfungsauftrages nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG notwendig sind.

<sup>3</sup> Das SchwarzArbG sieht in § 4 Absatz 3 vor, dass die Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes befugt sind, bei Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die nicht Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (1999) sind, Einsicht in Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen. Eine entsprechende Befugnis für die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden besteht nach § 4 Absatz 1a SchwarzArbG nicht. Auch ein diesbezüglicher Verweis auf § 4 Absatz 3 SchwarzArbG wird in § 4 Absatz 1a SchwarzArbG ausdrücklich nicht vorgenommen. Von daher sind die Befugnisse nach § 4 Absatz 1a SchwarzArbG hinsichtlich der Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern nicht auf Privatpersonen anwendbar (z.B. private Bauherren).

<sup>4</sup> Eine Mitnahme der Unterlagen ohne die Zustimmung der/des Betroffenen ist ebenso unzulässig wie ein ziel- und zweckgerichtetes Durchsuchen. Hierfür bedarf es einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung gemäß § 98 Absatz 1 bzw. § 105 Absatz 1 StPO.

#### IV. Pflichten der Betroffenen

##### A. Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Zur **Identitätsfeststellung**<sup>5</sup> der in den in § 2a Absatz 1 SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen<sup>6</sup>, haben diese bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben ihre Beschäftigten auf die ihnen obliegenden Mitführungs- und Vorlagepflichten schriftlich hinzuweisen und die entsprechenden Nachweise für die Dauer der Erbringung der Dienst- und Werkleistungen aufzubewahren (§ 2a Absatz 2 SchwarzArbG).

Die betreffenden Ausweisdokumente und Nachweise sind in den Fällen des § 2 Absatz 1a SchwarzArbG den Dienstkräften der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Absatz 3 SchwarzArbG).

Die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG obliegt im Land Berlin dem LKA (vgl. hierzu Nummer II. dieses Rundschreibens).

##### B. Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG haben die Betroffenen auch eine Prüfung nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG zu dulden, dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen, die geforderten Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume zu gewähren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG können **Auskünfte**, die die verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, **verweigert** werden. **Auskunftspflichtige haben sich ausdrücklich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu berufen** (OLG Bamberg, Beschluss vom 15. Januar 2013 - 2 Ss OWi 897/12, BeckRS 2013, 05393).

##### C. Folgen mangelnder Mitwirkung

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren nach Nummer IV. A. dieses Rundschreibens stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 SchwarzArbG dar, die nach § 8 Absatz 3 SchwarzArbG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Aufbewahrung und Vorlage des schriftlichen Hinweises nach Nummer IV. A. dieses Rundschreibens stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 SchwarzArbG dar und können gemäß § 8 Absatz 3 SchwarzArbG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

<sup>5</sup> Eine Identitätskontrolle nach § 163b StPO ist ausschließlich einem Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren vorbehalten.

<sup>6</sup> Der Anwendungsbereich des § 2a Absatz 1 SchwarzArbG umfasst auch das Prostitutionsgewerbe. Die Tätigkeit von Prostituierten unterliegt allerdings nicht dem Anwendungsbereich der GewO (§ 6 Absatz 1 GewO). Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b GewO kommen demnach nicht in Betracht; im Hinblick auf erlaubnispflichtige Prostitutionsstätten allerdings schon. In diesem Zusammenhang kann es demnach auch zu Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d SchwarzArbG kommen. Die betreffenden Befugnisse gelten bei Vorliegen von Anhaltspunkten von daher auch für Prüfungen in Prostitutionsstätten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht, bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1a SchwarzArbG das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes zu dulden oder bei einer solchen Prüfung mitzuwirken (vgl. hierzu Nummer IV. B. dieses Rundschreibens), stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a SchwarzArbG dar und können gemäß § 8 Absatz 3 SchwarzArbG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 SchwarzArbG können die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 2 SchwarzArbG von den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden<sup>7</sup> geahndet werden, soweit deren Geschäftsbereich berührt ist.

## V. Sonstige Hinweise zu Änderungen im SchwarzArbG

### A. Aufhebung von Bußgeldtatbeständen

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG sind aufgehoben worden. Aufgrund der vorsätzlichen Begehungsweise wird hierbei regelmäßig auch der Straftatbestand des Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuches verwirklicht. Eine Anwendung der Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c war daher auch bislang schon regelmäßig nach § 21 OWiG ausgeschlossen.

Die fahrlässige Verwirklichung von Mitteilungspflichtverletzungen ist weiterhin durch die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 404 Absatz 2 Nummer 26 und 27 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 13 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erfasst.

Auch der bisherige Straftatbestand der Erschleichung von Sozialleistungen (§ 9 alt SchwarzArbG) ist aufgehoben worden.

### B. Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Die in § 21 Absatz 1 SchwarzArbG genannten Bewerberinnen und Bewerber können seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung am 10. März 2017 von der Teilnahme an einem Wettbewerb um die Vergabe sowohl öffentlicher Bauaufträge als auch **öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge** ausgeschlossen werden.

Eine elektronische Fassung des SchwarzArbG vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), geändert durch Gesetz vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) ist im Internet verfügbar<sup>8</sup>. Dieses Rundschreiben ist – ohne die darin zitierten Anlagen – im Internet unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben) abrufbar.

Im Auftrag



Möller

<sup>7</sup> Eine Zuständigkeitsregelung zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 2 SchwarzArbG steht in Berlin noch aus.

<sup>8</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/schwarzarbg\\_2004/BJNR184210004.html#BJNR184210004BJNG000100000](http://www.gesetze-im-internet.de/schwarzarbg_2004/BJNR184210004.html#BJNR184210004BJNG000100000)

**Anlagen (nur für den internen Dienstgebrauch)**

Anlage 1:

„Änderungen des SchwarzArbG – Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis der kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden“, Handreichung des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Mai 2017

Anlage 2:

„Änderungen des SchwarzArbG – Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis der kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsmethoden“, Handreichung des Bezirksamts Pankow von Berlin, Ordnungsamt, Juni 2017

Anlage 3:

„Auszug branchenspezifischer Prüfhilfen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls“, Handreichung der Generalzolldirektion, Oktober 2017